

*Deutscher Beamtenbund
Landesbund Nordrhein-Westfalen*



DBB - NW · Postfach 320246 · 40417 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Büro des Haushalts- und
Finanzausschusses
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 11. Dezember 2003
2/hu

per Telefax 02 11 / 8 84 – 30 02

Vorbereitung des Expertengesprächs am 19. Dezember 2003 zum Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Diegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuss führt am 19. Dezember 2003 ein Expertengespräch unter Beteiligung des dbb nrw zu dem o. a. Haushaltsbegleitgesetz durch. Bestandteil des Gesetzes ist in Art. 1 ein Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung.

Dieses Artikelgesetz regelt die Streichung der Pauschalbeihilfe für Beerdigungskosten in Höhe von 615,00 EUR aus den Beihilfebestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wir beantworten in diesem Zusammenhang zunächst Ihre Fragen Nr. 1 bis 4 und machen im Anschluss daran einen Vorschlag, wie man die geänderte Vorschrift hilfsweise sozialgerecht formulieren kann. Unsere Hauptforderung allerdings lautet, den Art. 1 des Gesetzesvorschlages ersatzlos zu streichen.

DBB – Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Nordrhein-Westfalen
Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 491 583-0
Telefax (0211) 491 583-10

NEUE INTERNET ADRESSE: www.dbb-nrw.de
NEUE E-MAIL ADRESSE: post@dbb-nrw.de

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Wie ist die vorgesehene Streichung der Beihilfeleistung in Todesfällen (Sterbegeld) zu bewerten ?

Hier muss danach unterschieden werden, wen die Streichung finanziell belastet. Weniger schutzbedürftig erscheinen die Erben zweiten Grades. Bei Ehegatten und minderjährigen Abkömmlingen ersten Grades schlägt die Kürzung voll durch. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten hier insbesondere Hinterbliebene von Versorgungsempfängern stehen. Hierzu machen wir am Schluss dieser Ausführungen Formulierungsvorschläge.

Bei der Streichung fällt auf, dass jede Übergangsfrist fehlt, so dass sich besonders bei lebensälteren Betroffenen die Frage stellt, ob dieser Personenkreis noch Sterbegeldversicherungen abschließen kann. Dies wird in der Regel ausgeschlossen sein, so dass die Kürzung direkt einkommensmindernd wirkt.

Zu Nr. 2:

Handelt es sich bei der vorgesehenen Streichung des Sterbegeldes um eine Anpassung an die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ?

Die Streichung des Sterbegeldes in der Beihilfe ist eine Nachzeichnung des Gesundheitsreformgesetzes.

Allerdings muss die Verschiedenartigkeit der Systeme von Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung gesehen werden. Die Beihilfe hat ihren Grund in der Fürsorgeverpflichtung der Dienstherrn gegenüber Beamten- und Versorgungsempfängern und greift nur im Krankheitsfall. Die gesetzliche Krankenversicherung beruht, losgelöst vom einzelnen Krankheitsfall, auf einem Beitragssystem von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie staatlichen Zuschüssen. In der aktuellen Notlage der Kassen und um die betrieblichen Nebenkosten zu senken, war es das erklärte Reformziel bei der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höhe der Beiträge zu begrenzen bzw. zu senken. Dies kann man naturgemäß unter anderem nur dann erreichen, wenn man die Leistungen, welche die Kassen zurzeit in den finanziellen Ruin treiben, sozial ausgewogen kürzt. Eine der Maßnahmen in diesem Zusammenhang war die Streichung des Sterbegeldes. Damit gilt folgende Feststellung: Bei der gesetzlichen Krankenversicherung führt die Herausnahme des Sterbegeldes – naturgemäß neben anderen Leistungskürzungen – dazu, dass die Beiträge gesenkt werden, womit sich die Einkommen der Arbeitnehmer erhöhen. Bei der Beihilfe ist es genau umgekehrt, hier führen Leistungskürzungen unmittelbar zu Einkommensverlusten der Beamten und Versorgungsempfänger.

Zu Nr. 3

Welche Kürzungen bei der Beihilfe hat es in NRW seit 1999 bereits gegeben ?

- 3.1 Wenn man das Sterbegeld aus der Beihilfe aktuell im Jahre 2004 herausnimmt, fallen pro Haushaltsjahr 2004 und 2005 jeweils 2,5 Mio. EUR an. **Dieser Einsparung sind 1999 folgende Einsparungen im Beihilfenrecht vorangegangen:**
- 3.2 Im Jahre 1999 wurde die Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht eingeführt. Die Pauschalen reichen von 200 DM / 100 EUR bis 1.000 DM / 500 EUR. Die Sätze galten

bis zum Jahre 2002. Die Minderausgaben betragen für die Jahre 1999 bis 2002 je Haushaltsjahr 120 Mio. EUR.

- 3.3 Im Haushaltsjahr 2003 ist die Kostendämpfungspauschale durch ein Artikelgesetz zum Haushaltsgesetz um weitere 50% auf 150 EUR bis 1.500 EUR angehoben worden. Die jährliche Einsparsumme beträgt zusätzlich pro Haushaltsjahr 60 Mio. EUR.
- 3.4 Die Gesamteinsparsumme aus der Kostendämpfungspauschale beträgt pro Haushaltsjahr 180 Mio. EUR.
4. **Wie wirken sich diese Kürzungen auf Beihilfeempfänger finanziell aus ?**
- 4.1 In Höhe von insgesamt 180 Mio. EUR haben Beamte und Versorgungsempfänger insgesamt weniger an Einkommen zur Verfügung. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit seiner Entscheidung vom 28.06.2002, Aktenzeichen 3K1122/99, die Kostendämpfungspauschale für verfassungswidrig erklärt und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage angenommen. In Kürze ist mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu rechnen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit seiner Entscheidung anerkannt, dass die Kostendämpfungspauschale direkt einkommensmindernd wirkt. Eine Problemverschärfung ist insbesondere dadurch gegeben, dass die Kostendämpfungspauschale bei den privaten Krankenkassen nicht versicherbar ist.
- 4.2 Einkommensmindernd, aber versicherbar, sind die ab 1999 eingeführten pauschalen Zuzahlungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt in der zweiten und ersten Pflegeklasse in Höhe von 50 DM / 25 EUR pro Tag, begrenzt auf 30 Tage.
- 4.3 Zusätzlich wirken einkommensmindernd die seit 1999 verstärkt vorgenommene Kürzung von Erstattungsbeträgen für Hilfsmittel. Die Liste umfasst grob geschätzt ca. 2 Dutzend Positionen. Im Einzelnen möge man hierzu die Regierungsvertreter befragen.
- 4.4 Alle Verschlechterungen wirken sich – mit Ausnahme nicht versicherbarer Tatbestände – auch auf die Höhe der Beiträge für die ergänzenden Privat-Krankenkassen aus. Der insoweit anfallende Prozentanteil kann nicht vom dbb nrw sondern nur von den Privatkassen errechnet werden. Weil die Beitragsentwicklung der Privatkassen auch von der generellen Entwicklung der Krankenkosten abhängt, müsste bei der PKV nachgefragt werden, wie sich die Übernahme gestrichener Beihilfeleistungen prozentual zum gegenwärtigen Zeitpunkt beitragsmäßig auswirkt. Dieser Prozentanteil würde Auskunft geben über die unmittelbare finanzielle Mehrbelastung der Betroffenen durch Beihilfekürzungen. Insoweit wird die Nachfrage bei der PKV durch den Ausschuss dringend gefordert.

Die Forderungen des dbb nrw zum Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes sind:

- Der Hauptantrag lautet, den Artikel ersatzlos zu streichen.
- Es muss eine Übergangsfrist gewährleistet sein, die ein Mindestmaß an Reaktionen der Betroffenen möglich macht, um anderweitigen Versicherungsschutz abzuschließen.
- Hilfsweise sollte gelten:
- Der Wegfall der Pauschale zu Lasten von Erben zweiten Grades erscheint verkraftbar.
- Ehegatten als Hinterbliebene und minderjährige Kinder als Hinterbliebene müssten aus der Streichung ganz oder teilweise herausgenommen werden.

Anmerkung:

Für ergänzende Erläuterungen stehe ich Ihnen im Expertengespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Römer
(stellvertretender Vorsitzender)